

Keine Haftung mehr für Impfpfopfer?

Impfbetreiber bejubeln jüngstes Erkenntnis des OGH. Eltern sind verunsichert.

Ein oststeirischer Bub erkrankte nach einer Auffrischimpfung in der Schule mit dem Impfstoff **Priorix** an einer Bluterkrankung (ITP, idiopathische Thrombozytopenie, Störung der Blutgerinnung). Das OLG Graz verurteilte das Land Steiermark zu einer Zahlung von Schmerzensgeld. Es wurde damit begründet, dass keine umfassende und persönliche Aufklärung durch die impfende Ärztin erfolgt sei.

Nach Revision durch das Land hob nun der Oberste Gerichtshof (I ob t4n2h) in Wien dieses Urteil auf.

Die Gesundheitslandesrätin der Steiermark Kristin Edlinger-Ploder sieht in diesem Urteil "einen entscheidenden Schritt zur Rechtssicherheit für alle Mitwirkenden im Gesundheitssystem". Ebenso meint sie, dass damit "mehr Klarheit für die Bevölkerung" entstehen soll. Ebenso wie die Richter des OGH lobt auch sie die „Impfprogramme als Prävention und Schutz vor gefährlichen Infektionskrankheiten“.

Diese Interpretation des **Urteils des OGH ist allerdings kein genereller Freibrief** dafür, dass in Zukunft vor Schulimpfungen nicht mehr über Impfrisiken aufgeklärt zu werden braucht.

Im Beipackzettel des Impfstoffes **Priorix** ist die Nebenwirkung ITP angeführt. Es handelt sich bei dieser Nebenwirkung um keine sehr gefährliche Erkrankung.

Hätte der Knabe eine schwere Erkrankung erlitten, wie es beim Kärntner Impfschadensfall 2004 passiert ist, wäre der OGH höchstwahrscheinlich zu einem ganz andern Erkenntnis gekommen. Bekanntlich hatte ein Schüler nach einer Impfung gegen Hepatitis B eine schwere Entzündung des Sehnerven, Verlust des Sehvermögens, erlitten. Das Land Kärnten wurde zu einer beträchtlichen Schadenszahlung wegen der mangelhaften Aufklärung, insbesondere **wegen des fehlenden Hinweises** auf gravierende Nebenwirkungen, verurteilt. Der OGH wies auch im aktuellen Urteil auf viele andere Entscheidungen hin und betonte, dass der Umfang der Aufklärung nur im Einzelfall entschieden werden kann:

*„Ebenso wurde in einer Vielzahl von höchstgerichtlichen Entscheidungen ausgesprochen, dass die Frage des Umfangs der **ärztlichen Aufklärungspflicht stets nur im Einzelfall entschieden werden kann** und der Arzt nicht auf alle nur denkbaren Folgen der Behandlung hinweisen muss (RIS-JustizRS0026529)“*

Der OGH argumentierte in diesem Fall:

„Berücksichtigt man nun die allgemein bekannten Vorteile eines Impfschutzes gegen Masern, Mumps und Röteln, mit dem die nachteiligen Folgen dieser Infektionskrankheiten verhindert werden können – die Impfung wird vom BM für Gesundheit und Frauen ausdrücklich empfohlen (§ 1 v BGBl II 2003/233 und 20061526iVm § 1b Abs. 2 Impfschadengesetz)-, vermag der erkennende Senat der Beurteilung des Berufungsgerichts nicht zu folgen, dass das äußerst geringe Risiko, als Folge der zweiten Impfung an ITP zu erkranken, bei einem verständigen Impfkandidaten- bzw. bei Impfungen im Kindesalter bei seinen Eltern - für die Entscheidung, sich der Impfung zu unterziehen oder diese zu unterlassen, bei vernünftiger Abwägung ins Gewicht gefallen wäre.“

Kommentar:

Die Richter des OGH gehen davon aus, dass mit Impfungen nachteilige Folgen dieser Infektionskrankheiten verhindert werden können. Sie schließen sich damit der allgemein verbreiteten Meinung vom Schutz durch Impfungen an. Sie begründen dies damit, dass das

BM für Gesundheit diese Impfung empfiehlt. Das Höchstgericht hat die Richtigkeit dieser Meinung selbst nicht überprüft. Der Beweis, dass diese Impfung tatsächlich schützt, wurde bekanntlich nie erbracht.

Die Höchstrichter machen es den Impfbetreibern durch eine weitere Erklärung leichter:

„Auch bei medizinischen Behandlungen oder Eingriffen, die zwar nicht im engsten Sinn des Wortes dringlich sind, aber doch im Regelfall zu deutlichen gesundheitlichen Vorteilen gegenüber einer Unterlassung der Maßnahme führen, ist nicht auf jede nur denkbare nachteilige Konsequenz hinzuweisen. Gerade in solchen Fällen ist auch zu bedenken, dass Patienten durch das Aufzählen von verschiedenen, jeweils höchst unwahrscheinlichen denkbaren Nebenwirkungen davon abgehalten werden könnten, eine an sich sinnvolle und in gesundheitsfördernde Maßnahme vornehmen zu lassen.“

Kommentar:

Auch Richter haben das Recht auf eine persönliche Meinung zum Thema Impfen. Allerdings sollten gerade Höchstrichter sich etwas mehr mit diesem Thema beschäftigen und auch impfkritische Literatur zu Rate ziehen. „*Audiat et altera pars*“ „*es soll auch die andere Seite gehört werden*“ ist die bewährte, goldene Regel aus dem römischen Recht.

Dr. Johann Loibner
Arzt für Allgemeinmedizin
Sachverständiger für Impfschäden
Graz, 21.04.2012